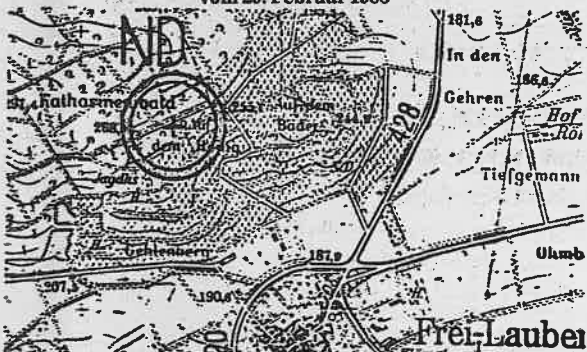


A2 16.03.88
0A 16.03.88

In Kraft 17.03.88

Rechtsverordnung

über das Naturdenkmal „Speierling im Katharinenwald“,
Gemarkung Frei-Laubersheim, Landkreis Bad Kreuznach,
vom 29. Februar 1988



Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz vom
26. 1. 1977, Az.: 4062/28/77, vervielfältigt durch: Kreisverwaltung Bad
Kreuznach.

Aufgrund § 22 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979
(GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur
Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. 3. 1987 (GVBl. S.
70) BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

1. Der in der Gemarkung Frei-Laubersheim, Flur 8, Parzelle 1,
Waldabteilung F 1 b, stehende und in der beigelegten Karte
gekennzeichnete Speierling (*Sorbus domestica* L.) wird zum
Naturdenkmal bestimmt.
2. Die Eigentümer und Besitzer des geschützten Baumes haben
die Anbringung amtlicher Hinweisschilder und die von der
Unteren Landespflegebehörde zur Erhaltung und Pflege des
Naturdenkmals angeordneten Maßnahmen zu dulden.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung des Speierlings wegen seiner
Seltenheit sowie aus landeskundlichen Gründen.

§ 3

Zur Gewährleistung des Schutzzweckes gelten folgende Ein-
schränkungen:

(1) Verboten ist,

1. den Baum oder Teile davon ohne Genehmigung der Unte-
ren Landespflegebehörde zu beseitigen, zu beschädigen,
abzuschneiden oder auf sonstige Weise in seinem Fort-
bestand zu beeinträchtigen;
2. Plakate oder Schrifttafeln am Baum anzubringen.

(2) Im Umkreis von 10 m um den Stamm des Naturdenkmals ist
es verboten,

1. die bisherigen Bodenverhältnisse durch Aufschüttungen
oder Abgrabungen sowie durch Verdichtung oder Versie-
gelung zu verändern;
2. wachstumsbeeinträchtigende Stoffe oder andere Materia-
lien (einschließlich Abfällen) zu lagern oder auszubringen;
3. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie
keiner Baugenehmigung bedürfen;
4. ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde
Maßnahmen zum Neu- oder Ausbau von Straßen oder We-
gen auszuführen;
5. ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde
Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu
verlegen.

§ 4

§ 3 ist nicht anzuwenden

1. auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten
oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der
Kennzeichnung, Pflege oder Entwicklung des Naturdenk-
mals dienen;
2. auf erforderliche Maßnahmen und Handlungen bei Gefahr
im Verzuge.
3. auf die ordnungsgemäße Unterhaltung des vorhandenen

Holzabfuhrweges, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwi-
derläuft.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 Landespflegege-
setzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 (1) Nr. 1 den Baum oder Teile davon ohne Genehmigung
der Unteren Landespflegebehörde beseitigt, beschädigt, ab-
schneidet oder auf sonstige Weise in seinem Fortbestand be-
einträchtigt;
2. § 3 (1) Nr. 2 Plakate oder Schrifttafeln am Baum anbringt;
3. § 3 (2) Nr. 1 im Umkreis von 10 m um den Stamm des Natur-
denkmals die bisherigen Bodenverhältnisse durch Aufschüt-
tungen oder Abgrabungen sowie durch Verdichtung oder
Versiegelung verändert;
4. § 3 (2) Nr. 2 im Umkreis von 10 m um den Stamm des Natur-
denkmals wachstumsbeeinträchtigende Stoffe oder andere
Materialien (einschließlich Abfällen) lagert oder ausbringt;
5. § 3 (2) Nr. 3 im Umkreis von 10 m um den Stamm des Natur-
denkmals bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie
keiner Baugenehmigung bedürfen;
6. § 3 (2) Nr. 4 im Umkreis von 10 m um den Stamm des Natur-
denkmals ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebe-
hörde Maßnahmen zum Neu- oder Ausbau von Straßen oder
Wegen ausführt;
7. § 3 (2) Nr. 5 im Umkreis von 10 m um den Stamm des Natur-
denkmals ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebe-
hörde Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche
verlegt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in
Kraft.

Bad Kreuznach, den 29. Februar 1988

Kreisverwaltung Bad Kreuznach
- Untere Landespflegebehörde -
in Vertretung
Meyer